

Amtsblatt

Nummer 32
76. Jahrgang
Montag, 3. August 2020

Umlegung „Keilberg 1“

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebiets (§ 71 Baugesetzbuch – BauGB)

Für die behandelten Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 1601/14, 1601/16, 1646/1, 1647/4, 1647/5, 1648/1, 1649, 1649/2, 1649/3, 1649/4, 1651, 1651/2, 1651/3, 1652/1, 1652/2, 1652/3, 1653/2, 1653/3, 1655/1, 1655/2, 1655/3, 1656/1, 1657/1, 1657/2, 1659/3, 1660/1, 1661/1, 1665/1, 1669/1, 1670/1, 1670/2, 1671/1 und 1671/2, alle Gmkg. Schwabelweis, sowie für die aus katastertechnischen Gründen beigezogenen Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 1601/6, 1656, 1670 und 1673, alle Gmkg. Schwabelweis, ist der Umlegungsplan nach § 66 BauGB am 26. Juni 2020 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 1 Teil 2, 1 Teil 5, 2 Teil 1, 2 Teil 3, 2 Teil 4, 2 Teil 12, 3, 3/1, 3/2, 4, 4/1, 5, 5/1, 5/3, 9, 10/1, 10/2, 10/3, 10/4, 11/1, 11/2, 12, 13, 14, 15/1, 16, 17, 30, 31/1, 31/2, 32, 32/1, 35, 38, 40 und 43 in Kraft.

Ausgenommen davon ist gemäß § 71 Abs. 1 Satz 2 BauGB die Höhe der Geldleistungen des Besitzstandes der Ord. Nr. 31/2.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus dem aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht

der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Die neuen Grundstückszustände mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans schließt die Einweisung des neuen Eigentümers in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg, Umlegungsstelle, gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Lärchenweg“ des Umlegungsgebiets kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, auf Zimmer Nummer 3.072 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Zuteilungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung, Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg,

Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung, Bodenverkehr und Wertermittlung, im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, einzulegen. Er kann bei der Stadt Regensburg auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen unter der Adresse poststelle@Regensburg.de gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein elektronisch eingelegter Rechtsbehelf muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur eines nach dem Vertrauensdienstegesetz (VDG) zertifizierten Anbieters versehen sein. Eine elektronische Rechtsbehelfseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Regensburg, den 27. Juli 2020

STADT REGENSBURG

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Änderung der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg vom 23.07.2020

§ 1

Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg vom 16.12.1976 (geänd. durch Stadtratsbeschlüsse vom 30. Juni 1988, vom 25. November 1993, AMBl. Nr. 34 vom 20. August 2001, vom 19. Dezember 2002, AMBl. Nr. 2 vom 07. Januar 2003, vom 27. November 2003, AMBl. Nr. 16 vom 13. April 2004, vom 25. März 2004, AMBl. Nr. 16 vom 13. April 2004, vom 29. Dezember 2005, AMBl. Nr. 2 vom 09. Januar 2006, vom 10. Dezember 2007, AMBl. Nr. 52 vom 24. Dezember 2007, vom 10. Juli 2008, AMBl. Nr. 29 vom 14. Juli 2008, vom 14. September 2012, AMBl. Nr. 39 vom 24. September 2012), werden wie folgt geändert:

1. Historie und Inhaltsverzeichnis erhalten folgende Fassung:

Die Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg vom 16.12.1976 (geänd. durch Stadtratsbeschlüsse vom 30. Juni 1988, vom 25. November 1993, AMBl. Nr. 34 vom 20. August 2001, vom 19. Dezember 2002, AMBl. Nr. 2 vom 07. Januar 2003, vom 27. November 2003, AMBl. Nr. 16 vom 13. April 2004, vom 25. März 2004, AMBl. Nr. 16 vom 13. April 2004, vom 29. Dezember 2005, AMBl. Nr. 2 vom 09. Januar 2006, vom 10. Dezember 2007, AMBl. Nr. 52 vom 24. Dezember 2007, vom 10. Juli 2008, AMBl. Nr. 29 vom 14. Juli 2008, vom 14. September 2012, AMBl. Nr. 39 vom 24. September 2012, vom 23. Juli 2020, AMBl. Nr. 32 vom 3. August 2020)

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Gegenstand
- § 2 Besichtigung
- § 3 Verhalten
- § 4 Anordnungen für den Einzelfall
- § 5 Haftung

Abschnitt II

Benutzung in besonderen Fällen

- § 6 Erlaubnis
- § 7 Benutzung außerhalb der Sammlungsgebäude
- § 8 Versagen der Erlaubnis

- § 9 Zurücknahme der Erlaubnis
- § 10 Behandlung der Sammlungsbestände
- § 11 Reproduktionsvorlagen
- § 12 Kopien
- § 13 Veröffentlichungen / Reproduktionen

Abschnitt III

- § 14 Verzeichnis der Entgelte

Schlussvorschrift

- § 15 Inkrafttreten

Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg
Entgelte für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg

- § 1 Entgelte und Auslagen
- § 2 Besichtigungsentgelte
- § 3 Sonderveranstaltungsentgelte
- § 4 Entgeltfreiheit und -ermäßigung
- § 5 Nutzungsentgelte
- § 6 Entgelte für Abbildungsbestellungen / Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen
- § 7 Reproduktionsentgelte
- § 8 Sonstige Entgelte
- § 9 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte und Auslagen
- § 10 Inkrafttreten

2. Abschnitt I. § 1 erhält folgende Fassung:

„ § 1 Gegenstand

Die Museen der Stadt Regensburg sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Regensburg. Sie können nach Maßgabe dieser Bedingungen benutzt werden. Die Museen der Stadt Regensburg umfassen das Historische Museum, Dachauplatz 2-4, die Städtische Galerie im Leeren Beutel, Bertoldstraße 9, das document Reichstag im Alten Rathaus, das document Keplerhaus, Keplerstraße 5, das document Neupfarrplatz und das document Schnupftabakfabrik, Gesandtenstraße 3-5.“

3. Abschnitt II, § 7 (2) erhält folgende Fassung:

„ (2) Sammlungsbestände, die außerhalb der Sammlungsgebäude benutzt werden sollen, werden erst übergeben, wenn sie vom Benutzer entsprechend dem von der Museumsleitung festgesetzten Wert zugunsten der Sammlung versichert worden sind.“

4. Abschnitt II, § 7 (5) erhält folgende Fassung:

„(5) Die Benutzer haben in Beschriftungen und Katalogen den Namen der Museen der Stadt Regensburg anzugeben.“

5. Abschnitt II, § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11 Reproduktionsvorlagen

- (1) Reproduktionsvorlagen für wissenschaftliche oder kommerzielle Zwecke werden auf Bestellung bei den Museen der Stadt Regensburg angefertigt bzw. von diesen in Auftrag gegeben.
- (2) Eine Weitergabe der Aufnahmen an Dritte ist nicht zulässig, soweit nicht gesondert schriftliche vertragliche Regelungen getroffen wurden.“

6. Abschnitt II, § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13 Veröffentlichungen / Reproduktionen

- (1) Die Benutzer haben von allen Veröffentlichungen, die unter Verwendung von Sammlungsbeständen der Museen verfasst wurden, den Museen ein Belegexemplar kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Bei der Reproduktion von Beständen der Museen ist

1. als Nachweis zu jeder Abbildung

die Angabe „Museen der Stadt Regensburg“ anzugeben,

2. bei Publikationen von Reproduktionsvorlagen der Museen im Rahmen
- wissenschaftlicher Qualifikationsarbeiten,
 - Veröffentlichungen in gewerblichen Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.),
 - Videoproduktionen auf elektronischen Speichermedien,
 - Einbindung in Online-Portalen,
 - Plakaten, Postern, Werbeproschüren, Faltblättern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien,
 - Postkarten,
 - Kalendern, Buchumschlägen und Covers,
 - Filmen,

unabhängig vom monetären Entgelt entsprechend der aktuell gültigen Entgeltordnung den Museen der Stadt Regensburg zusätzlich ein Belegexemplar entsprechend der Nutzung der Vorlage als Druckwerk bzw. als Datei zu übermitteln.“

7. Schlussvorschrift § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Benutzungsbedingungen gelten mit Wirkung vom 01.08.2020 an.“

8. Die Anlage zu Abschnitt III § 14 erhält folgende Fassung:

„Anlage zu § 14 der Allgemeinen Bedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg Entgelte für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg

§ 1 Entgelte und Auslagen

Für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg sind die Entgelte nach Maßgabe dieser Regelung zu entrichten. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistung für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten. Sollte die Finanzverwaltung nachträglich die Umsatzsteuerpflicht der Leistung annehmen, so erhöht sich das jeweilige Entgelt um die Umsatzsteuer in der ge-

setzlichen Höhe.

§ 2 Besichtigungsentgelte

(1) Für die Besichtigung des Historischen Museums sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
2. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren sowie SchülerInnen im Klassenverband und Studierende bis zu 30 Jahren	frei
3. Bundesfreiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte – jeweils gegen Ausweis – sowie geschlossene Gruppen (ab 10 Personen)	2,50 €

(2) Für die Besichtigung der Städtischen Galerie im Leeren Beutel sind folgende Entgelte zu entrichten:

für alle Besucher	frei
-------------------	------

(3) Für die Besichtigung des documents Keplerhaus sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	2,20 €
2. Personen unter 18 Jahren, Studenten, Schüler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte – jeweils gegen Ausweis –, sowie geschlossene Gruppen (ab 10 Personen) pro Person	1,10 €
3. Familienkarte (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	4,40 €

(4) Für die Besichtigung des documents Reichstag (inklusive Führung) sind folgende Entgelte zu entrichten:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	7,50 €
2. Personen unter 18 Jahren, Studenten, Schüler, Bundesfreiwilligendienstleistende, Renten-, Versorgungs-, Arbeitslosengeld II- und Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte – jeweils gegen Ausweis –, sowie geschlossene Gruppen (ab 10 Personen) je Person	4,00 €

3. Familienkarte (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	15,00 €
4. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben für Kurzführungen	5,00 €
5. Personen nach Ziffer 2 für Kurzführungen	2,50 €
6. Schulklassen	50,00 €

(5) Verbundkarte (zum einmaligen Besuch des Historischen Museums, des documents Keplerhaus und des documents Reichstag):

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	13,00 €
für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3	6,50 €

(6) Jahreskarte (zum Besuch des Historischen Museums, des documents Keplerhaus und des documents Reichstag):

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	30,00 €
2. für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3	15,00 €
3. für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	45,00 €

(7) Für Führungen im Historischen Museum sind folgende Entgelte (inkl. Eintritte) zu entrichten:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	7,50 €
2. für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3	4,00 €
3. für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	15,00 €
4. für Sonderführungen für geschlossene Gruppen im Historischen Museum zusätzlich zum Eintrittspreis	40,00 €

(8) Für Führungen im document Keplerhaus, im document Schnupftabakfabrik und im document Neupfarrplatz sind folgende Entgelte (inkl. Eintritte) zu entrichten:

1. Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben	5,00 €
2. für Personen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3	2,50 €
3. für Familien (Eltern mit Kindern unter 18 Jahren)	10,00 €

4. für Sonderführungen für geschlossene Gruppen im document Keplerhaus zusätzlich zum Eintrittspreis	40,00 €
5. für Sonderführungen für geschlossene Gruppen in den documenten Schnupftabakfabrik und Neupfarrplatz	50,00 €
6. für Sonderführungen für Schulklassen in den documenten Schnupftabakfabrik und Neupfarrplatz	40,00 €
7. für Sonderführungen in englischer Sprache in den documenten Schnupftabakfabrik und Neupfarrplatz	65,00 €

§ 3 Sonderveranstaltungsentgelte

Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Sonderausstellungen) richtet sich die Höhe der Entgelte nach den entstehenden Kosten.

Das Sonderveranstaltungsentgelt beträgt:

pro Person höchstens	10,00 €
für den in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Personenkreis je Person höchstens	5,00 €

§ 4 Entgeltfreiheit und -ermäßigung

(1) Entgeltfrei ist:

1. die Besichtigung
 - a. für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - b. für Bedienstete auswärtiger Museen, Fachwissenschaftler, Pressevertreter, Leihgeber, ausstellende Künstler, Mitglieder des Förderkreises der Museen der Stadt Regensburg, Mitglieder des International Council of Museums (ICOM), Mitglieder des Bundesverbands der Gästeführer in Deutschland e.V., Gästeführer vom Verband der Regensburger Gästeführer e.V., Inhaber der Alumni-Card, sowie Mitglieder des Historischen Vereins für Oberpfalz und Regensburg – jeweils gegen Vorlage eines Ausweises –
 - c. am ersten Sonntag jeden Monats, mit Ausnahme des documents Reichstag, des documents Neupfarrplatz, documents Schnupftabakfabrik und herausragender

Sonderausstellungen.

(2) Für Inhaber der Aktivkarte für Senioren, des Freizeitpasses für Bundesfreiwilligendienstleistende und des Jugendferienpasses und des Jugendgästepasses gelten die dort vorgesehenen Ermäßigungen. Inhaber der „Bayerischen Ehrenamtskarte“ erhalten bei Besichtigung des Historischen Museums, des documents Reichstag, des documents Schnupftabakfabrik, des documents Neupfarrplatz und des documents Keplerhaus auf das Besichtigungsentgelt eine bis zu 50%ige Ermäßigung.

(3) Die Museen der Stadt können Preisnachlässe auf die Besichtigungsentgelte nach § 2 von bis zu 50 v. H. gewähren sowie bei Veranstaltungen, an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht oder die dem Allgemeinwohl dienen, von den vorgesehenen Entgelten abweichen oder auf die Entgelterhebung verzichten.

(4) Bei besonderen Veranstaltungen (z. B. Tag der offenen Tür, Kongresse) kann für die Teilnahme an diesen Veranstaltungen von einer Erhebung von Entgelten abgesehen werden.

§ 5 Nutzungsentgelte

Für Veranstaltungen in der Minoritenkirche werden folgende Entgelte erhoben: Bei einer Nutzungsdauer

bis zu 6 Stunden	700,00 €
6 bis 8 Stunden	800,00 €
8 bis 10 Stunden	900,00 €
10 bis 12 Stunden	1000,00 €
12 bis 14 Stunden	1100,00 €
über 14 Stunden	1200,00 €

Zusätzliche Leistungen:

Pauschale für Kerzenbeleuchtung	60,00 €
Anmietung der Lautsprecheranlage	100,00 €
Nutzung Kreuzgang	200,00 €
Nutzung Kreuzganggarten	300,00 €
Nutzung großer Ausstellungssaal im Hist. M.	200,00 €

§ 6 Entgelte für Abbildungsbestellungen / Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen

(1) Grundentgelt
Für die Bearbeitung von Abbildungs-

bestellungen wird eine Grundgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben. Sie beinhaltet die Übermittlung der bestellten Vorlagen als Datei über den Datenaustauschservice der Stadt Regensburg.

(2) Entgelte für die Anfertigung und Bereitstellung von Reproduktionsvorlagen je Aufnahme:

Digitalisierung zweidimensionaler Vorlagen in Druckqualität, Standardauflösung 300 dpi, jpg oder tif unkomprimiert bei Vorlagengröße bis A 3 (30x42 cm) je Aufnahme	8,00 €
Aufnahme dreidimensionaler Objekte (inklusive Gemälde), Standardauflösung 300 dpi, jpg oder tif unkomprimiert je Aufnahme	20,00 €

(3) Sollte der Fotoauftrag nicht durch städtisches Personal erledigt werden können, beauftragen die Museen der Stadt in Absprache mit dem Besteller externe Dienstleister mit der Ausführung des Fotoauftrages. Die dafür verauslagten Beträge sind vom Besteller zu tragen. Die Stadt kann dafür angemessene Vorschüsse verlangen und ihr Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

§ 7 Reproduktionsentgelte

(1) Die Entgelte für die Wiedergabe und Nutzung der fotografischen Aufnahmen von Sammlungsbeständen der Museen der Stadt Regensburg betragen je Aufnahme:

1. Im Rahmen der Publikation einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit (Master- oder Diplomarbeit, Dissertation oder Habilschrift) oder eines wissenschaftlichen Bestandsverzeichnisses/Œuvrekataloges ohne gewerbliche Nutzung		frei (gegen Abgabe eines Belegexemplares)
2. Bei einmaliger Veröffentlichung in gewerblichen Druckwerken (Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Zeitungen etc.) und in Videoproduktionen auf elektronischen Speichermedien bei einer Auflagenhöhe		
	a) bis 1.000 Expl.	10,00 €
	b) bis 5.000 Expl.	35,00 €

	c) bis 10.000 Expl.	70,00 €
	d) bis 50.000 Expl.	120,00 €
	e) bis 100.000 Expl.	180,00 €
	f) über 100.000 Expl.	240,00 €
3. Für die Herstellung von Plakaten, Postern, Werbebroschüren, Faltblättern, Werbeanzeigen und sonstigen Werbematerialien	Bis zu und je weitere angefangene 10.000 Expl.	150,00 €
4. Für Postkarten	Bis zu und je weitere angefangene 10.000 Expl.	30,00 €
5. Für Kalender, Buchumschläge und Covers	Bis zu und je weitere angefangene 10.000 Expl.	100,00 €
6. Filme	Kultur- und Dokumentarfilme	50,00 €
	Kommerzielle Filme	100,00 €
7. Einbindung in Online-Portale je zur Verfügung gestellter Reproduktion (Auflösung max. 80 dpi bzw. 200x300 Pixel)	Bis zu einem Jahr	50,00 €
	Bis zu fünf Jahren	100,00 €
	Je weitere fünf Jahre	50,00 €
für Nachbildungen (Repliken)		10 % des Verkaufspreises pro Expl.

sind vom Nutzer eigenständig zu recherchieren und gegebenenfalls mit der VG-Bild-Kunst abzurechnen.

(4) Entgeltfrei ist die Wiedergabe von Reproduktionsvorlagen der Museen der Stadt Regensburg (vorbehaltlich Abs. 2 und 3):

- a) in museenbezogener Berichterstattung und Werbung im Interesse der Museen der Stadt Regensburg,
- b) in vom Historischen Verein für Oberpfalz und Regensburg herausgegebenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- c) im Rahmen des Leihverkehrs der Museen der Stadt anlässlich von Ausstellungen.

§ 8 Sonstige Entgelte

(1) Entgelte werden erhoben für: Gutachten, Fachauskünfte u. ä.

bei Einsatz einer wissenschaftlichen Kraft	derzeit 81,70 €
bei Einsatz einer Verwaltungskraft	derzeit 68,50 €

je Stunde Zeitaufwand.

Bei Bemessung der Entgelte nach Zeitaufwand wird jede angefangene halbe Stunde mit dem halben Preis berechnet. Diese Entgelte für Dienstleistungen an Dritte werden entsprechend den Personaldurchschnittskosten kommunaler Tarifbeschäftigter (Stand 01.01.2020) für eine wissenschaftliche Kraft (A 13) bzw. eine Verwaltungskraft (A 11) verrechnet. Die Entgeltsätze werden jeweils den aktuell gültigen Änderungen angepasst.

(2) Etwa bestehende Nutzungs- oder Urheberrechte Dritter werden durch die Erhebung der Entgelte nicht abgelöst.

(3) Entgeltansprüche der VG-Bild-Kunst

(2) Entgeltfrei frei sind Fachauskünfte

- a) für öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende

Einrichtungen, wenn für die Befreiung von den Entgelten Gegenleistung besteht,

- b) für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke bis zu einem Zeitaufwand von einer Stunde.

§ 9 Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte und Auslagen

- (1) Die Entgelte entstehen mit Beginn der Benutzung der Leistung. Sie werden mit dem Entstehen fällig.
- (2) Die Entgelte und Auslagen sind nach mündlicher oder schriftlicher Aufforderung bei der jeweiligen Zahlstelle der Museen einzuzahlen oder auf ein in der schriftlichen Aufforderung angegebenes Konto zu überweisen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.08.2020 in Kraft."

§ 2

Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen für die Benutzung der Museen der Stadt Regensburg treten zum 01.08.2020 in Kraft.

Regensburg, 23.07.2020
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

20 E 058 – DIN 18355 – Tischlerarbeiten
Absendung der
Auftragsbekanntmachung im EU-
Amtsblatt am 28.07.2020

20 E 060 – Laborausstattung mit
integrierter Medienversorgung
Absendung der
Auftragsbekanntmachung im EU-
Amtsblatt am 28.07.2020

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.vergabe.bayern.de.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 124 – DIN 18306,
18317, Entwässerungskanal-,
Verkehrswegebauarbeiten
20 A 123 – DIN 18320,
Landschaftsbauarbeiten
20 A 111 – DIN 18360, Schlosserarbeiten

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.vergabe.bayern.de und
www.regensburg.de/vergaben

3. Offenes Verfahren nach VgV

20 E 062 – Rahmenvereinbarung
Postdienstleistungen 2021 – 2022 (4
Lose)
Absendung der
Auftragsbekanntmachung im EU-
Amtsblatt am 24.07.2020

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de.

4. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 119 – Trinkwasserspender gem.
DIN EN 1717 inkl. Inbetriebnahme und
Wartung

20 A 127 – Lieferung von Euro-
Stapelbehältern
20 A 128 – Lieferung von Euro-Boxen mit
Zubehör
20 A 122 – Nutzungskonzept
Emmeramsplatz: Beratung Architekt

Nähere Informationen zu oben genannten
Ausschreibungen siehe unter
www.regensburg.de/vergaben und
www.vergabe.bayern.de

5. Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb nach UVgO

20 F 110 – Konzepterstellung –
Breitbandstrategie 2025

Nähere Informationen zu oben genannter
Ausschreibung siehe unter
www.regensburg.de/vergaben und
www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.